

---

## Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit und deren Auswirkung auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Nach § 1 Absatz 1 Anlage 5 AVR erhöht sich zum **1. Januar 2010** die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter/innen von bisher 38,5 auf 39 Stunden.

### Wie wirkt sich jedoch die Arbeitszeiterhöhung auf die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter/innen aus?

Hier kommt es darauf an, was im jeweiligen Arbeitsvertrag steht:<sup>1</sup>

1. Bei Mitarbeiter/innen mit einem **prozentualen Stellenanteil** wird die wöchentliche Arbeitszeit anteilig bei gleich bleibender Vergütung erhöht.

**Beispiel:** Teilzeitbeschäftigte, die im Arbeitsvertrag eine 50 % Stelle vereinbart haben, arbeiten bisher 19,25 Wochenstunden (50% von 38,5 Wochenstunden) und ab 1. Januar 2010 nun 19,5 Wochenstunden (50% von 39 Wochenstunden).

2. Bei Mitarbeiter/innen mit einer festen Stundenangabe im Vertrag bleibt es bei der vereinbarten Stundenzahl, jedoch verringert sich die Vergütung entsprechend - bisher 19,25/38,5tel (anteilige Vergütung im Verhältnis zu den Vollzeitbeschäftigten), ab 1. Januar 2010 nun 19,25/39tel.

Eine Anpassung der Arbeitszeit kann einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter vereinbart werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

### Was kann die MAV tun?

Bitte informieren Sie die betroffenen Mitarbeiter/innen über die Arbeitszeiterhöhung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse.

---

<sup>1</sup> Beyer/Papenheim, § 1 Anlage 5 AVR, Rn. 2 c.